

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand Oktober 2016)

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der PE Digital GmbH gelten für alle Verträge über den Bezug von Lieferungen/Leistungen unserer Geschäftspartner und Lieferanten (nachfolgend: „Lieferant“). Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen gelten nicht, es sei denn, wir hätten diesen Bedingungen ausnahmsweise in Textform zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, und zwar auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen/Leistungen vorbehaltlos annehmen.

(3) Nebenabreden sind grundsätzlich in Textform abzufassen. Auf mündlich getroffene Vereinbarungen kann sich eine Partei nur berufen, wenn die Vereinbarung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden in Textform bestätigt worden ist. Soll eine Bestätigung nachträglich abgeändert werden, muss in der Bestätigung hierauf hingewiesen werden.

(4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

§ 2 Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit voraussichtlich nicht eingehalten werden kann.

(2) Ist der Lieferant in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 3 bleiben unberührt.

(3) Im Fall einer Terminüberschreitung, die der Lieferant zu vertreten hat, sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,1 % des Kaufpreises (netto) pro Arbeitstag zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Lieferung/Leistung. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

(4) Im Fall einer einvernehmlichen Terminverschiebung gilt Ziff. (3) auch bei Überschreitung neu festgelegter Termine. Einvernehmliche Terminverschiebungen lassen Ansprüche auf Zahlung bereits verwirkter Vertragsstrafen unberührt.

§ 3 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

(1) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige Zustimmung in Textform nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Verkauf vorrätiger Lieferung/Leistung).

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, die bestellte Lieferung/Leistung auf eigene Kosten und Gefahr an den in der Bestellung angegebenen Ort zu liefern. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Hamburg zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

(3) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

(2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Implementierung, Montage) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Reisekosten, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen zurückzunehmen.

(3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

(4) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine Mahnung in Textform durch den Lieferanten erforderlich ist.

§ 5 Abtretung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

(1) Forderungen des Lieferanten können nur mit unserer Zustimmung abgetreten werden. § 354a HGB bleibt unberührt.

(2) Wir sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag insgesamt oder einzeln jedem uns verbundenen Unternehmen zu übertragen. Einer Zustimmung des Lieferanten hierzu bedarf es nicht.

(3) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

(4) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts durch den Lieferanten. Diese Rechte können vom Lieferanten zudem nur dann geltend gemacht werden, wenn sie auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen. § 321 BGB bleibt unberührt.

§ 6 Bedenkenanmeldung, Behinderungsanzeige, höhere Gewalt

(1) Der Lieferant teilt uns unverzüglich in Textform mit, wenn er Bedenken gegen die von uns gewünschte Art und Weise der Ausführung der Lieferung/Leistung hat oder wenn er sich in der Ausführung seiner Lieferung/Leistung durch Dritte oder durch uns behindert sieht.

(2) Bei Überschreitung der Ausführungsfrist infolge höherer Gewalt können wir die Lieferung/Leistung unmittelbar nach Wegfall der Behinderung zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen vom Lieferanten verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen. Uns zustehende gesetzliche Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 7 Angebotsunterlagen, Geheimhaltung

(1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

(2) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (einschließlich Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht

verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

§ 8 Kündigung oder Rücktritt aus wichtigem Grund

Wir können einen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen oder vom Vertrag zurücktreten, insbesondere dann, wenn der Lieferant einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder wenn der Lieferant seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat oder wenn über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

§ 9 Abnahme, Rügefrist, Gefahrübergang, Eigentumsübergang

(1) Für den Übergang der Gefahr und des Eigentums gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen bedarf – ebenso wie Montageleistungen – in jedem Fall der Abnahme in Textform durch uns. Mit der Abnahme erfolgt der Gefahrübergang. Eine konkludente Abnahme, insbesondere durch Ingebrauchnahme der Leistungsgegenstände durch uns, ist ausgeschlossen. Im Übrigen geht die Gefahr mit dem Zeitpunkt der Übergabe an der Empfangsstelle und Gegenzeichnung des Lieferscheins durch einen autorisierten Mitarbeiter von uns an uns über.

(3) Wir prüfen die Lieferung/Leistung bei der Anlieferung lediglich hinsichtlich offensichtlicher Qualitäts- und Quantitätsabweichungen (Identität, Vollständigkeit und Transportschäden). Bei umfangreichen Lieferungen bleibt es uns vorbehalten, uns auf eine Stichprobenprüfung zu beschränken. Die Rüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 2 Wochen erfolgt.

(4) Die Rügefrist beginnt bei offensichtlichen Qualitäts- und Quantitätsabweichungen mit der Übergabe der Lieferung/Leistung an die Empfangsstelle und bei verdeckten Qualitäts- und Quantitätsabweichungen mit deren Entdeckung. Sofern nicht an uns, sondern direkt an einen von uns benannten Dritten geliefert wird, beginnt die vereinbarte Rügefrist für offene Mängel mit Ablieferung der Ware bei unserem Kunden. Im Übrigen sind wir von Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB befreit. Soweit eine Abnahme vorgesehen oder erforderlich ist, treffen uns keinerlei Rügepflichten nach dieser Ziffer oder § 377 HGB.

(5) Werden die Lieferung/Leistung oder Teile davon nach der Übergabe gegen Empfangsbestätigung/Gegenzeichnung des Lieferscheins oder anlässlich eines Abnahmetermins als nicht vertragsgemäß zurückgewiesen, ist die Lieferung/Leistung vom Lieferanten auf dessen Kosten unverzüglich zurückzuholen. Wir sind berechtigt, nach Verstreichen einer angemessenen Abholungsfrist die Lieferung/Leistung bzw. Teillieferung/-leistung auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückzusenden. Ein Gefahrübergang auf uns findet auch in diesen Fällen nicht vor der erneuten Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. der Abnahme statt.

(6) Von uns beigestellte Materialien bleiben unser Eigentum und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Werden diese mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu dem der anderen verarbeiteten Gegenstände im Zeitpunkt der Verarbeitung.

(7) Mit der Auslieferung der bestellten Lieferung/Leistung – sei es an uns oder einen von uns benannten Dritten – wird diese unmittelbar unser Eigentum. Die Übereignung der Lieferung/Leistung erfolgt unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Lieferung/Leistung. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Lieferung/Leistung unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 10 Mangelhafte Lieferung

Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Lieferung/Leistung (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben:

- (1) Der Lieferant bleibt für seine Lieferung/Leistung und deren mangelfreie Erbringung auch dann verantwortlich, wenn wir die von ihm vorgelegten Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Ausführungsunterlagen unterschrieben, genehmigt, gestempelt bzw. mit einem „Gesehen“-Vermerk oder dergl. gekennzeichnet haben.
- (2) Abweichend von § 442 Abs 1 S 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (3) Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- (4) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- (5) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- (6) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt drei Jahre seit Gefahrübergang; längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.
- (7) Unbeschadet der generellen Regelung der Ziff. (8) beträgt die Verjährungsfrist für Rechtsmängelansprüche drei Jahre seit Kenntnis oder Kennenmüssen des Rechtsmangels, höchstens jedoch 10 Jahre entsprechend §§ 195, 199 BGB.

§ 11 Lieferantenregress

- (1) Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- (2) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs 3, 439 Abs 2 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um Stellungnahme in Textform bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- (3) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Lieferung/Leistung vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch uns oder einen unserer Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

§ 12 Rechte an Arbeitsergebnissen

- (1) Sämtliche Nutzungsrechte an den vom Lieferanten für uns erbrachten Leistungen stehen uns zu und gehen vorbehaltlich der nachfolgend in dieser Ziffer enthaltenen Regelung in das ausschließliche Eigentum von uns über.

(2) Soweit die für uns erbrachten Leistungen Urheberrechten oder gewerblichen Schutzrechten unterliegen, räumt der Lieferant uns das unbefristete, übertragbare und in jeder Hinsicht unbeschränkte Nutzungsrecht für alle jetzt oder in Zukunft bekannten Nutzungsarten ein. Dazu gehört insbesondere das Recht, Abänderungen, Bearbeitungen oder Umgestaltungen vorzunehmen, die vertragsgegenständlichen Leistungen im Original oder in abgeänderter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu verbreiten, vorzuführen, über Fernleitungen oder drahtlos zu übertragen und zum Betrieb von DV-Anlagen und –geräten zu nutzen. Zur vollständigen oder teilweisen Ausübung der vorbezeichneten Rechte bedarf es keiner weiteren Zustimmung. Das Nutzungsrecht schließt auch das Recht zur Erteilung von Unterlizenzen ohne die Zustimmung des Lieferanten ein. Die gleichen Rechte gelten auch für etwaige Rechtsnachfolger. Die vorstehend genannten Nutzungsrechte bestehen über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus zeitlich unbegrenzt fort. Für die Behandlung von Urheberrechten an Computerprogrammen finden die gesetzlichen Regelungen in den §§ 69a bis 69g Urheberrechtsgesetz ergänzend Anwendung.

(3) Soweit es sich bei den vertragsgegenständlichen Leistungen um für uns erbrachte individuell entwickelte Lieferungen/Leistungen handelt, räumt uns der Lieferant die Nutzungsrechte nach Abs. (2) ausschließlich (exklusiv) ein.

(4) Der Lieferant wird von einem etwaigen Recht auf Autorennennung keinen Gebrauch machen. Er steht dafür ein, dass auch Dritte, von denen er sein Nutzungsrecht ableitet, Rechte auf Autorennennung keinen Gebrauch machen.

(5) Vergütungsansprüche für Arbeitsergebnisse sind grundsätzlich mit der vertraglich vereinbarten Vergütung abgegolten; ein Anspruch des Lieferanten auf eine Anpassung der oder die Zahlung einer weiteren Vergütung für die eingeräumten Nutzungsrechte besteht nicht, soweit nicht zwingende Gesetze etwas anderes vorschreiben.

§ 13 Rechte Dritter

(1) Der Lieferant garantiert, dass keine Urheber- oder sonstigen Schutzrechte Dritter bestehen, die den uns eingeräumten oder sonst zustehenden Nutzungsrechten an den vertragsgegenständlichen Lieferungen/Leistungen entgegenstehen und dass keine weiteren Nutzungsrechte, Genehmigungen oder Entgelte erforderlich sind, damit wir die vertragsgegenständlichen Lieferungen/Leistungen vertragsgemäß nutzen können.

(2) Der Lieferant hat uns auf erstes Anfordern in Textform uneingeschränkt von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei- und schadlos zu halten, die gegen uns aus der Verletzung oder angeblichen Verletzung von Schutzrechten Dritter geltend gemacht werden. Unbeschadet dieser Verpflichtungen kann der Lieferant nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder:

(a) die Lieferung/Leistungen so modifizieren oder ersetzen, dass die Verletzung oder angebliche Verletzung von Rechten Dritter ausgeschlossen ist, sofern die Lieferung/Leistung auch weiterhin in jeder Hinsicht den vertraglich vereinbarten Anforderungen entspricht;

oder

(b) uns das Recht zur (weiteren) Nutzung der Leistungen nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung verschaffen.

(3) Stellt der Lieferant den Verstoß gegen Rechte Dritter nicht unverzüglich ab, sind wir nach eigenem Ermessen zum Rücktritt vom Vertrag hinsichtlich der betroffenen Lieferung/Leistung oder zu einer angemessenen Minderung des Entgeltes für die betroffene Lieferung/Leistung berechtigt. Uns zustehende weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere auf Schaden- und Aufwendungsersatz, bleiben unberührt.

§ 14 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und solcher Bestimmungen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen.

(2) Gerichtsstand ist unser Sitz. Uns steht es jedoch frei, stattdessen auch das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.